

## Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

der Docter Optics SE (Stand 07/2015)

1. **Geltungsbereich**
  - 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Docter Optics SE und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht noch einmal gesondert erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Besteller auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, Docter Optics SE hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
  - 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. **Vertragsschluss**

Die Angebote der Docter Optics SE sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung einer Bestellung oder durch Ausführung der bestellten Lieferung zustande.
3. **Lieferfrist**
  - 3.1 Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
  - 3.2 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Docter Optics SE liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei den Lieferanten der Docter Optics SE eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Docter Optics SE nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
  - 3.3 Von Docter Optics SE werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Teillieferungen sind innerhalb der von Docter Optics SE angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
4. **Lieferumfang**
  - 4.1 Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Docter Optics SE bestimmt. Diese Auftragsbestätigung gilt nur unter dem Vorbehalt, dass der Lieferung keine Hinderungsgründe gemäß deutscher oder anderer Ausfuhrvorschriften oder aufgrund des Verwendungszweckes entgegenstehen.
  - 4.2 Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
  - 4.3 Soweit für die Produktion Werkzeuge hergestellt werden müssen, die auf Zeichnungen und technische Spezifikationen des Bestellers zurückgehen, so entstehen zugunsten des Bestellers keinerlei Rechte an den hergestellten Werkzeugen.
  - 4.4 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich Docter Optics SE Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Docter Optics SE erteilt dazu dem Besteller die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
5. **Annullierungskosten**

Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück, kann Docter Optics SE, unbeschadet der Möglichkeit, Vertragserfüllung zu verlangen oder einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, im Falle einer Vertragsaufhebung 10% des Netto-Verkaufspreises (bezogen auf die Mindestabnahmemenge) für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
6. **Verpackung und Versand**

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von Docter Optics SE berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt.
7. **Import- und Exportbestimmungen, Zoll**
  - 7.1 Der Besteller ist verpflichtet, Docter Optics SE über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
- 7.2 Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an gesperrte Personen bzw. an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Besteller erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken. Der Besteller erklärt, alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten. Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen Docter Optics SE wegen Verzögerungen oder Nichtleistung aufgrund exportkontrollrechtlicher Beschränkungen sind außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
8. **Abnahme und Gefahrenübergang**
  - 8.1 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige anzunehmen. Ist nicht ausdrücklich eine Anlieferung durch Docter Optics SE vereinbart, so erfolgt die Übergabe am Sitz des jeweils beauftragten Werkes von Docter Optics SE.
  - 8.2 Kommt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.
  - 8.3 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.
9. **Preisänderungen**

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Docter Optics SE berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
10. **Gewährleistung**
  - 10.1 Ein Mangel der von Docter Optics SE gelieferten Ware liegt vor, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Wurde eine solche nicht vereinbart, liegt ein Mangel vor, wenn sich die Ware nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit für die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung stellt keinen Mangel dar.
  - 10.2 Der Besteller hat den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Annahme auf vorhandene Fehler zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 14 Tagen nach Ablieferung geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Kaufleute gilt daneben § 377 HGB.
  - 10.3. Soweit ein Mangel eines Liefergegenstandes vorliegt, ist Docter Optics SE nach seiner Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Mängelbeseitigung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist Docter Optics SE verpflichtet, die erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sofern die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehlschlägt, es Docter Optics SE unzumutbar ist, von Docter Optics SE verweigert wird oder eine vom Besteller gesetzte mindestens dreiwöchige Frist abgelaufen ist, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
  - 10.4 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen des Mangels gegen Docter Optics SE bestehen nur im Rahmen der nachfolgenden Haftungsregelungen.
  - 10.5 Die Gewährleistungsfrist für Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung, Rücktritt und Minderung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr gerechnet ab Gefahrübergang.
11. **Haftung für Pflichtverletzungen**
  - 11.1 Bei vertraglichen Pflichtverletzungen, mit Ausnahme mangelhaft gelieferter Ware, kann der Besteller vom Vertrag erst zurücktreten und Schadensersatz verlangen, wenn eine vom Besteller Docter Optics SE zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung gesetzte angemessene Frist, mindestens jedoch zwei Wochen, abgelaufen ist, ohne dass die Leistung von Docter Optics SE vertragsgemäß erbracht wurde.

- 11.2 Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen (Verzug, Unmöglichkeit, Mangelhaftigkeit, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten) haftet Docter Optics SE nur, wenn die Pflichtverletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln beruht, es sei denn, dass es sich bei der verletzten Vertragspflicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt. Soweit Docter Optics SE wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer Vertragspflicht oder wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht für einen entstandenen Schaden haftet, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden, höchstens auf die Ersatzleistung der Betriebshaftpflichtversicherung von Docter Optics SE (Deckungssumme im Einzelfall auf 10.225.583,70 Euro) beschränkt. Soweit die Betriebshaftpflichtversicherung der Docter Optics SE nicht oder nicht vollständig eintritt, ist Docter Optics SE maximal bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- 11.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung der Docter Optics SE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten von Docter Optics SE, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Durch diese Regelungen werden die gesetzlichen Beweislastregeln nicht berührt.
- 12. Eigentumsvorbehalt**
- 12.1 Docter Optics SE behält das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor. Gerät der Besteller mit der Bezahlung der Ansprüche der Docter Optics SE ganz oder teilweise in Verzug, ist Docter Optics SE berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe sowie die Rücksendung der Liefergegenstände, soweit sich diese noch im Besitz des Bestellers befinden, zu verlangen.
- 12.2 Der Besteller hat Docter Optics SE eine Aufstellung der noch vorhandenen Liefergegenstände zu übermitteln und den Zutritt zu ihnen jederzeit zu ermöglichen. Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Docter Optics SE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Docter Optics SE und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Für den Fall, dass die Forderungen des Bestellers in ein Kontokorrent aufgenommen werden, ist der Saldo in Höhe der Summe der Ansprüche an Docter Optics SE abgetreten, und zwar mit Vorrang vor dem übrigen Teil des Saldos. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Docter Optics SE, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten Docter Optics SE, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Alle Kosten, die mit der Forderungseinziehung gegen Dritte oder mit der Zurücknahme der Liefergegenstände verbunden sind, trägt der Besteller.
- 12.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für Docter Optics SE vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Docter Optics SE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Docter Optics SE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Docter Optics SE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Docter Optics SE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für Docter Optics SE. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.
- 12.4 Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller Docter Optics SE unverzüglich davon zu benachrichtigen und Docter Optics SE alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der Docter Optics SE erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum der Docter Optics SE hinzuweisen. Docter Optics SE ist verpflichtet, die der Docter Optics SE zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigen.
- 13. Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind, vorbehaltlich anderweitiger Abreden, bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- 13.2 Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit Docter Optics SE. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
- 13.3 Der Besteller kommt in Verzug, wenn er Rechnungen der Docter Optics SE nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang und Fälligkeit der Forderung bezahlt. Docter Optics SE berechnet die gesetzlichen Verzugszinsen von 10% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, es sei denn, dass Docter Optics SE eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen kann.
- 13.4 Der Besteller kann mit eigenen Forderungen gegenüber den Forderungen von Docter Optics SE nur aufrechnen, wenn diese von Docter Optics SE unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.
- 14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 14.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Docter Optics SE zuständig ist. Docter Optics SE ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 15. Sonstiges**
- 15.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit Docter Optics SE geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die schriftliche Zustimmung von Docter Optics SE.
- 15.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 15.3 Vertragspartner sind verpflichtet, die auf der Homepage der Docter Optics SE veröffentlichte Qualitäts- und Umweltpolitik zu berücksichtigen.

Neustadt an der Orla, Juli 2015